

RS Vwgh 1995/5/16 95/08/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §46 Abs1;

ZustG §16 Abs1;

ZustG §16 Abs5;

ZustG §7;

Rechtssatz

Eine mehrtägige Abwesenheit macht die Ersatzzustellung unwirksam, da§ 16 Abs 5 ZustG nicht anzuwenden ist. Eine Heilung dieses Mangels ist nur gemäß § 7 ZustG durch das tatsächliche Zukommen des betroffenen Schriftstückes möglich, sodaß damit der Fristenlauf in Gang gesetzt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080076.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at